



Angleichungszulage

Anspruch geltend machen - Musterverfahren



Problem „Fristversäumnis“

Mit dem Tarifabschluss 2015 wurde eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro brutto monatlich für tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die unterhalb der Entgeltgruppe (EG) 12 eingruppiert sind, eingeführt. Diese Zulage sollte mittelfristig zur Erreichung der Paralleltabelle (Höhergruppierung von EG 9 nach EG 10, von EG 10 nach EG 11 usw.) führen. Diese Zulage ist mit dem aktuellen Tarifabschluss vom 2. März 2019 auf 105 Euro brutto monatlich erhöht worden – ein Erfolg der GEW! Allerdings gilt sie bisher nur für Lehrkräfte, die ihren Antrag rechtzeitig bis zum **31. Juli 2017** gestellt hatten.

Ausschlussfrist verpasst – GEW führt Musterklageverfahren

Die GEW hat zu Beginn des Jahres 2018 einen Brief an den Arbeitgeberverband des Landes (AdL NRW) geschickt, in welchem erläutert wurde, dass es einige Lehrer*innen gibt, die den Antrag nicht rechtzeitig bis zur Ausschlussfrist gestellt haben. Es wurde deshalb darum gebeten eine Fristverlängerung zu vollziehen. Der AdL NRW hat dies abgelehnt und auf den Tarifvertragspartner, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), verwiesen. Bisher konnte noch keine Fristverlängerung in den Tarifverhandlungen vereinbart werden.

Die GEW NRW führt nun Musterklageverfahren, um eine spätere Beantragung der Angleichungszulage zu erreichen.

Was kann ich tun?

Falls die Musterverfahren zu unseren Gunsten entschieden werden sollten, und somit eine spätere Beantragung der Angleichungszulage berücksichtigt werden kann, ist es nötig, vorher einen Antrag auf die Zulage schriftlich beim Arbeitgeber zu stellen. Ein Musterantrag findet sich am Ende dieses Infos.

Die GEW bleibt dran!

Die GEW wird sich neben den tarifrechtlichen Auseinandersetzungen auch gerichtlich für die betroffenen Kolleg*innen einsetzen. Sobald es Neuigkeiten zu diesen Musterklagen gibt, wird die GEW informieren. Sollte es Rückfragen geben, sind GEW-Mitglieder auf der sicheren Seite und können sich an die GEW-Landesgeschäftsstelle wenden:

gew-nrw.de/laender
joyce.abebrese@gew-nrw.de

GEW NRW
v.i.S.P. Maike Finnern
www.gew-nrw.de

08. Juli 2019

Absender

An die
Bezirksregierung bzw. Schulamt

Datum: _____

Antrag auf Angleichungszulage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin seit dem _____ Lehrer/in im Tarifbeschäftigungsverhältnis an der _____-Schule
in _____ und werde derzeit vergütet aus der Entgeltgruppe ____ Stufe ____.

Aufgrund der Vereinbarung des TV EntgO-L mit der GEW vom 17.02.2017 und des Tarifabschlusses zum TV-L vom 02.03.2019 (III. Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder), stelle ich nunmehr den Antrag auf Gewährung der Angleichungszulage (Anhang 1 zur Anlage zum TV EntgO-L) nach § 29 a Abs. 3 Satz 5 TVÜ-Länder i.d.F. von § 11 TV EntgO-L rückwirkend ab dem 01.01.2019.

Mit der Tarifeinigung vom 02.03.2019 ist die Angleichungszulage mit Wirkung zum 01.01.2019 auf 105,00 € erhöht worden. Die Anhebung kann nicht von der ursprünglichen Ausschlussregelung des § 11 TV EntgO-L / § 29 a TVÜ- Länder erfasst sein. Eine solche Reichweite kann der vorgenannten Regelung nicht entnommen werden. Ist die Angleichungszulage aufgrund der Tariferhöhung insgesamt geöffnet worden, so muss dies auch für die gesamte Höhe der Angleichungszulage in Höhe von jetzt 105,00 € gelten.

Ich bitte um kurze schriftliche Bestätigung meines Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

|